



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 052-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.128

Eingereicht am: 11.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 821/2025 vom 13. August 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Unterbringung von Kindern in Rückkehrzentren befristen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nothilfe beziehende Familien mit Kindern sind während höchstens sechs Monaten in Rückkehrzentren unterzubringen. Anschliessend ist mit entsprechender Begleitung ein Umzug in Privatunterbringung bzw. eine Wohnung zu ermöglichen.
2. Beim Umzug in eine Wohnung ist die soziale Integration der Kinder zu berücksichtigen: Schulwechsel sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder andernfalls auf das Schuljahr abzustimmen.

Begründung:

Aktuell leben im Kanton Bern über hundert minderjährige Kinder oder Jugendliche mit negativem Asylentscheid in der Nothilfe. Nicht wenige von ihnen haben einen Grossteil ihres Lebens im Nothilfesystem und damit in Rückkehrzentren verbracht. Denn im Kanton Bern werden Familien mit negativem Asylentscheid auch bei langjährigem Nothilfebezug normalerweise nicht in Wohnungen untergebracht, sondern in den Rückkehrzentren Bellelay, Aarwangen und Enggistein. Und dies, obwohl die gesetzlichen Grundlagen andere Lösungen erlauben würden.

Diese Unterbringungsform bringt für die Betroffenen grosse Risiken mit sich: Eine umfassende Analyse der Situation in der Schweiz durch das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI)¹ zeigt deutlich, dass die Lebensumstände in der Nothilfe im Asylbereich die Gesundheit und die

¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89806.pdf>

Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährden, und dass dies die Kinderrechte verletzt. Die Berner Zentren sind heute noch viel stärker belegt als zum Zeitpunkt, als die Grundlagen für die Studie des MMI erarbeitet wurden. Im RZB Enggistein lebten im Jahr 2022 30 Personen im Zentrum, heute 60 bis 70. Der fehlende Platz und die fehlende Privatsphäre sind eine grosse Belastung für die Kinder.

Wenn man Familien mit Kindern nur für begrenzte Zeit in Rückkehrzentren unterbringt, werden auch die Zentren entlastet und damit auch die Betreuungssituation dort verbessert. Dass dies möglich ist, zeigen Beispiele wie der Kanton Waadt, wo Familien, die schon länger hier leben, in der Regel in einer Wohnung leben und auch mit Nothilfe selten in einem Zentrum untergebracht sind.

Gemäss UNO-Kinderrechtskonvention, die die Schweiz 1997 ratifiziert hat, hat jedes Kind ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen. Ein Rechtsgutachten² der Universität Neuenburg hält fest, dass die Lebensbedingungen der Kinder in der Nothilfe im Asylbereich nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sind. Es kann und darf nicht Wille des Gesetzgebers sein, systematisch Kinderrechte zu verletzen. Eine zeitliche Befristung der Unterbringung von Familien mit Kindern in den Rückkehrzentren würde den Schutz der Kinder verbessern.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass die von der Motionärin erwähnte schweizweite Studie des Marie-Meierhofer-Instituts für das Kind (MMI) zwar bestimmte Aspekte der Unterbringung von Familien mit Kindern in Kollektivunterkünften kritisiert, qualifiziert dies jedoch nicht als kategorisch verfassungs- oder völkerrechtswidrig. Aus den allgemein formulierten Ergebnissen der Studie spezifische Massnahmen für den Kanton Bern abzuleiten, ist aus Sicht des Regierungsrats sachlich nicht ausreichend begründet. Nichtsdestotrotz misst er der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe besonders hohe Relevanz bei, stellt sich diesbezüglich aber auf den Standpunkt, dass dieser mit dem Betrieb von gesonderten Familienzentren und weitreichenden Massnahmen bereits jetzt umfassend Rechnung getragen wird.

Der Grosse Rat hat bereits festgelegt, dass bei «anderen besonders verletzbaren Personen die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festgelegt werden, namentlich im Bereich der Unterbringung und der Betreuung³». Im Hinblick auf die in Ziffer 1 erwähnte Forderung hält der Regierungsrat weiterhin an seiner Einschätzung fest, dass nicht jede Familie mit Kindern als besonders verletzlich zu gelten hat, sondern dass im Einzelfall den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich um Personen handelt, die bereits länger als sechs Monate in einem Rückkehrzentrum (RZB) untergebracht sind. Für eine grundsätzliche Unterbringung von Familien mit Kindern in Privatwohnungen besteht indes keine gesetzliche Grundlage. Auch würde die Umsetzung der Forderung dazu führen, dass Personen mit Wegweisungsentscheid gegenüber Personen im hängigen Verfahren, deren Umzug in eine Wohnung an klare Integrationsfortschritte geknüpft wird, potenziell bevorteilt würden. Der Grosse Rat hat zudem letztmals in der Herbstsession 2022 eine Motion abgewiesen, die die generelle Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in Wohnungen forderte⁴. Der hier vorliegende Vorstoss weicht lediglich mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist in einem RZB davon ab. Dies würde zudem zu einem weiteren Unterkunftswechsel und bei schulpflichtigen Kindern mit höchster Wahrscheinlichkeit auch zu einem zusätzlichen Schulwechsel führen.

² <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89808.pdf>

³ Vgl. Art. 17 Abs. 1 EG AI/G und AsylG; BSG 122.20

⁴ M 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!»

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 23a, EG AIG und AsylG, erfüllt sind, ist die freiwillige Unterbringung von Familien bei Privaten heute bereits möglich.

Wie in der Antwort auf Ziffer 1 ausgeführt, ist der Umzug von einem RZB in Privatwohnungen nicht vorgesehen, da die Nothilfe grundsätzlich in Kollektivunterkünften gewährt wird⁵. Somit steht der Regierungsrat auch dem Anliegen aus Ziffer 2 ablehnend gegenüber. Soweit es um den Umzug von einem RZB in ein anderes RZB geht, wird dieser bei Familien mit schulpflichtigen Kindern bereits heute mit den Schulferien abgestimmt.

Aus den vorangehenden Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ Vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a EG AIG und AsylG (BSG 122.20)